

27.10.2005

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 122  
der Abgeordneten Inge Howe SPD  
Drucksache 14/255

### Landeszuschüsse für Bad Oeynhausener Krankenhäuser und Kliniken

Wortlaut der Kleinen Anfrage 122 vom 13. September 2005:

Grundsätzlich werden die Krankenhäuser dadurch wirtschaftlich gesichert, dass ihre Investitionskosten im Weg öffentlicher Förderung erfolgen. Mit dem Krankenhausfinanzierungsgesetz soll die Sicherung der Krankenhäuser sowie eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Versorgung der Bevölkerung gewährleistet werden. Dem Land NRW kommt dabei eine zentrale Aufgabe zu.

Die Stadt Bad Oeynhausen ist für den Kreis Minden-Lübbecke und die Region Ostwestfalen-Lippe ein zentraler Gesundheitsstandort. In Bad Oeynhausen befindet sich eine Vielzahl medizinischer und gesundheitsorientierter Einrichtungen. Derzeit findet eine Spezialisierung und Modernisierung im Zweckverband Krankenhaus Bad Oeynhausen und in der Auguste-Victoria-Klinik statt, die auch mit baulichen Maßnahmen verbunden ist.

Der von der Landesregierung geplante Investitionsstopp für neue Baumaßnahmen an Krankenhäusern kann zu einer Verschlechterung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung führen. Es ist zu befürchten, dass die von der Landesregierung geplanten Kürzungen der Zuschüsse zu Modernisierungs- und Baumaßnahmen an Krankenhäusern auch Auswirkungen auf die Krankenhäuser/Kliniken in der Stadt Bad Oeynhausen haben werden.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wird es Kürzungen bei bewilligten Modernisierungsmaßnahmen in Bad Oeynhausen geben?

Datum des Originals: 26.10.2005/Ausgegeben: 31.10.2005

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

2. Welche Krankenhäuser und Kliniken in Bad Oeynhausen erhalten derzeit Investitionszuschüsse des Landes in welcher Höhe und für welche Maßnahmen?
3. Liegen der Landesregierung derzeit Anträge von Bad Oeynhausener Krankenhäuser und Kliniken zu Modernisierungsmaßnahmen vor, die nicht positiv beschieden werden, wenn ja, um welche Maßnahme in welchen Krankenhäusern handelt es sich?
4. Wann werden die unter 3. genannten Anträge voraussichtlich bewilligt und wie will die Landesregierung sicherstellen, dass notwendige Modernisierungsmaßnahmen sowie Um- und Ausbauten von Krankenhäusern in Bad Oeynhausen nicht durch Kürzungen der Zuschüsse gefährdet werden?

**Antwort des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales** vom 26. Oktober 2005 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister:

#### **Zu den Fragen 1 und 4**

Bewilligte Maßnahmen werden nicht gekürzt.

#### **Zur Frage 2**

Die nachfolgend aufgeführten Bad Oeynhausener Krankenhäuser erhalten derzeit eine Landesförderung bzw. werden noch in diesem Jahr eine Landesförderung nach § 21 KHG NRW erhalten:

#### **Investitionsmaßnahmen über 1,0 Mio. €**

Auguste-Viktoria-Klinik Bad Oeynhausen – IP 2001  
Neubau der physikalischen Therapie  
Landesförderung: **5,408 Mio. €**

Auguste-Viktoria-Klinik Bad Oeynhausen – IP 2005  
Erweiterung OP-Abteilung  
Landesförderung: **2,24 Mio. €** (Bewilligung wird noch in diesem Jahr erfolgen)

Zweckverbandkrankenhaus Bad Oeynhausen – IP 2005 -  
Umbau und Erweiterung der Endoskopie  
Landesförderung: **1,7 Mio. €** (Bewilligung wird noch in diesem Jahr erfolgen)

#### **Investitionsmaßnahmen bis 1,0 Mio. €**

(aus Kontingentmitteln der Bezirksregierung Detmold):

Zweckverbandkrankenhaus Bad Oeynhausen – IP 2003 -  
Umbau und Erweiterung der Entbindungsstation  
Landesförderung: **0,82 Mio. €**

**Zur Frage 3**

Modernisierungsmaßnahmen werden von den Bezirksregierungen grundsätzlich nicht zur Aufnahme in ein Investitionsprogramm gemeldet, weil sie nicht förderfähigen Erhaltungsaufwand darstellen. Das Land fördert im Rahmen von Investitionsprogrammen ausschließlich baulichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 21 Abs. 1 KHG NRW nach den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.1.1993 – III C 66/90 -, BVerwGE91, S. 363).